

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

178 (5.11.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 178.

Karlsruhe 5. November.

Ein- und zwanzigste Sitzung der zweiten
Kammer.

Karlsruhe den 27. October 1831.

Secretär Grimm macht zwei Petitionen bekannt. Mittermaier überreicht eine von dem Fürstlich Löwensteinischen Domänenkanzleiaffessor v. Jagemann eingesandte Schrift über die Anforderung der Zeit an den Stand der Civilrichter. Diese Eingaben werden an die Petitionscommission gewiesen.

Duttlinger erbittet sich die Erlaubniß, eine Petition überreichen zu dürfen. Sie betreffe die Aufhebung des katholischen Priester-Cölibats und sei unterzeichnet von 23 katholischen Laien, nämlich: 11 Lehrern der Hochschule, dem Universitätsamtmanne, 8 Hofgerichtsadvokaten, 1 Professor des Gymnasiums und 2 praktischen Ärzten; dabei befänden sich 156 beistimmende Vota und Vollmachten badischer katholischer Geistlichen, nämlich von 7 Vorständen und Professoren von Lyceen und Gymnasien, 75 Pfarrern, 20 Pfarrverwesern und 54 Beneficiaten, Kaplänen, Cooperatoren &c. Von diesen Geistlichen ständen 3 in einem Alter von mehr als 70; 5 zwischen 60 — 70; 14 zwischen 50 — 60; 22 zwischen 40 — 50 Jahren. Einer der Dekane, in einem Alter von mehr als 70 Jahren, seit 5 Wochen schwer krank, „am Rande des dahin eifenden Lebens“ (dies sind seine eigenen Worte) bemerkt dabei: „Meine Unterschrift darf nicht geheim bleiben; sie werde der ganzen Welt kund, und noch auf meine Todtenbahre geschrieben.“ Nach dieser Aufzählung fährt er fort: „Ich habe kaum nöthig, m. H., Sie erst zu versichern, daß ich, bevor ich mich zur Vorlegung dieser Schrift entschlossen, den Inhalt nicht weniger als die Form der Darstellung genau geprüft und erwogen habe, um sicher zu seyn, daß in einer Angelegenheit von so großer Art und Bedeutung kein Mißgriff, überall kein gerechtes Argerniß entstehen möge. Ich

darf sie darnach bitten, meinen Worten zu vertrauen, daß in der Schrift, die ich Ihnen heute vorzulegen die Ehre habe, eben so, wie in der Petition des nämlichen Inhalts, die ich dem Landtage von 1828 vorzulegen die Ehre gehabt habe, die große Frage des Cölibats, so oft gestellt und untersucht von der Vorzeit, wie von unsern Zeitgenossen, von Regierungen wie von Privaten, von Priestern, wie von Laien, auf eine Weise besprochen ist, die sich rühmlich auszeichnet durch jenen Geist der weisesten Mäßigung, durch jene heilige Achtung aller göttlichen und menschlichen Gesetze, durch jene zarte Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, durch jene würdige und ruhige Besonnenheit, welche Sie, m. H., welche die wahren Freunde der bürgerlichen Ordnung, die wahren Anhänger der Kirche, die ächten Verehrer der Religion überall fordern, wo Interessen von dieser großen Bedeutung und Wichtigkeit, und zugleich von dieser eigenthümlichen und zarten Natur besprochen und erörtert werden. Ich füge dieser Anzeige, welche hinreichen wird, um etwaigen grundlosen Besorgnissen in diesem Hause oder außer demselben zuvor zu kommen, nur noch den Ausdruck meiner Überzeugung und meiner sichern Erwartung bei, daß sich die Kammer von 1831, wenn die vorgerückte Zeit des Landtags, und die Masse anderer nothwendig zu erledigender Arbeiten die Erörterung dieser Sache nicht unmöglich macht, sich nicht für incompetent erklären wird, (Mein! gewiß nicht! gewiß nicht!) wie die Majorität der frühern Versammlung gethan hat, was ihr Gott verzeihen wolle, nachdem sie seitdem auf Erden für diese Incompetenz-Erklärung genug zu erdulden gehabt hat.“

Der Abg. Herr erhebt sich, weil er sich für verbunden glaubt einige Worte auf diesen Vortrag sagen zu müssen, da er der einzige des katholisch-geistlichen Standes in dieser Versammlung sei. Die katholischen Geistlichen, welche in der

vorigen Kammer saßen, hätten sich stets entfernt, wenn dieser Gegenstand zur Sprache gekommen sei; er werde dieß nicht thun. Er habe sich nicht erhoben, um über den Eölibat etwas Neues zu sagen; denn das sei unmöglich, da ganze Bibliotheken in Folio, Quart, Octav und Duodez bereits darüber geschrieben seien. Nur über die Art wolle er sprechen, wie diese Petition in die Welt gefördert worden. Sie enthalte zwar die aufgezählten Unterschriften und Vollmachten, da aber die Zahl der Geistlichen in Baden 1149 betrage, so wären 575 erst einer über die Hälfte. Um aber jene Vollmachten zu erhalten, sei ein Cirkular überall verbeitet worden, welches er vorlesen wolle. Er liest ein von Dr. Ammann unterschriebenes Schreiben vor, das er nachher dem Sekretariate übergibt, worin die Aufforderung zur Unterzeichnung des beigelegten Formulars und zugleich die Versicherung enthalten ist, daß die Unterschriften geheim bleiben sollen, daß sie Niemand lesen werde, als der Präsident der Kammer und die Präsidenten der fünf Abtheilungen; zwei derselben hätten eigentlich diese Ehrenpflicht bereits übernommen. Er beschwert sich hierauf über diese Heimlichkeit, die auch den unschuldigen Geistlichen bei seiner Gemeinde verdächtigen könne, die sogar eine Kammer in der Kammer bilde. Für seine Person thue er Verzicht darauf, die Namen der Unterzeichner kennen zu lernen. Warum man nicht frei vor den Erzbischof hinträte? von dem man doch wisse, daß er kein Obscurant sei. Der einzige Weg, der etwa zur Realisirung dieser Sache führen könne und dürfe, sei eine Bisthumssynode und darauf folgende Provinzial- und Nationalsynode. Er macht deshalb den Vorschlag, diese Sache bis zum nächsten Landtage vorzubereiten, die Vota und Vollmachten den Herren zurück zu geben, die sie ausgestellt, und die Hauptpetition der Regierung zu übergeben.

v. Rotteck erklärt, wenn diese Petition auch nur die Anregung zu einer Synode gebe, so sei sie schon von großer Wirksamkeit.

Duttlinger gibt die Erläuterung, daß das von dem Abg. Herr vorgelesene Schreiben der Petition selbst angeheftet sei, was er zur Ehrenrettung des Dr. Ammann anführe, der nicht auf dunkeln Wege zu gehen gewohnt sei. Für die Sache selbst sei der Vorschlag des Abg. Herr nur erfreulich, auch sichere die Kirchenpragmatik alle zehn Jahre eine Synode zu, die erste aber im Laufe der ersten fünf Jahre.

v. Jhstein und Mittermaier erklären, daß sie von der

ihnen als Abtheilungspräsidenten zugedachten Ehre, die Vollmachten kennen zu lernen keinen Gebrauch machen wollten. Rettig v. R. begehrt zu wissen, wer dieses Geheimniß zugesichert habe, es entsteht darüber eine große Aufregung, die durch den lauten Ruf „zur Tagesordnung!“ beseitigt wird.

Die Tagesordnung führt hierauf auf Fortsetzung der gestern abgebrochenen Diskussion über die Grundbestimmungen der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und zwar zuerst über folgende beide Anträge der Commission:

1) Neben dem bloß mündlichen Verfahren das schriftliche, und das zum Protokolle, in Gemäßheit des Entwurfs, in so fern bestehen zu lassen, als es zur Konstatirung und Festhaltung der dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatsachen, der Geständnisse und der Beweise erforderlich ist.

2) Daß das mündliche Verfahren nur mit Übereinstimmung beider Partheien, oder wegen Verwicklung der Sache auf Anordnung des Richters aufgehoben werden könne.

Duttlinger bemerkt ad 2, daß der Vorschlag der Commission von dem Entwurfe nicht abweiche. Merk stellt dazu den Antrag, daß die Mündlichkeit und Öffentlichkeit nicht auf Begehren der Partheien aufgehoben werden dürfe, und wird darin von Knapp, Welker und v. Jhstein unterstützt, der verlangt, daß man entschiedene Maßregeln nehme, die Gesetze sollen herrschen, und nicht von den Partheien beherrscht werden. — Bekk verlangt Freiheit der Wahl, indem man die Partheien nicht zwingen könne, wenn sie mündliches Verfahren nicht wollen. Von den Abg. Selgam, v. Tscheppe, Mittermaier, Wegel I. und II., Gersbel und v. Rotteck unterstützt, sagt er, v. Jhstein habe ausgesprochen, das Gesetz sollte herrschen über die Partheien, nicht die Partheien über das Gesetz. Er aber verlange, daß der Wille der Partheien das höchste Prinzip sei; in dem Gegentheile liege ein Zwang, wodurch die Rechte der Partheien verletzt würden wegen eines angeblichen Staatsinteresses. v. Rotteck wünscht im Interesse der Freiheit freie Wahl. Rettig v. R. behauptet zwischen der Majorität und Minorität in der Mitte zu stehen, indem er den Partheien die Wahl lasse, aber nicht dem Richter, wogegen Staatsr. Nebenius einwendet, daß dann, wenn die Schriftlichkeit des Verfahrens allein von beiden Partheien abhängig sei, in den meisten Fällen ein Theil da seyn werde, welcher im Wege stehe, daß der Richter nicht aufgeklärt werde, nämlich der Theil, welcher Unrecht habe, und das Opfer der Weigerung werde sehr oft seyn das Recht des Gegentheils. Merk gibt zu,

daß es Fälle geben könne, wie z. B. bei einem Rechnungsprozeße, wo durchaus schriftliches Verfahren Statt haben müsse; er wünscht aber, daß solche Fälle lieber als Ausnahmen in dem Gesetze benannt würden. Staatsr. Nebelius erinnert daran, daß in Frankreich sehr oft die Partheien, statt zu plädiren bloß Memoires übergeben. Duttlinger bemerkt, daß es sich hier um den Civilprozeß und nicht um den Criminalprozeß handle. Wenn aber in Civilsachen die Partheien sich gültig vergleichen, und auf den ganzen Rechtsstreit verzichten können, so müssen sie auch gültig auf das bloße Mittel verzichten können, zumal wo sie einig darüber seien. Wenn nur eine Parthei schriftliches Verfahren begehre, so müsse der Richter nicht darauf eingehen, aber er könne wenn er klar sehe, daß diese Art des Verfahrens hier die richtige sei. Wenn übrigens unsere Richter einmal mit dem mündlichen Verfahren bekannt seyn würden, dürften sie schwerlich gerne zu dem schriftlichen wieder zurückkehren.

Mohr erklärt sich für den Antrag der Commission, und Rindeschwender gibt die Aufklärung, daß nach der Einrichtung des mündlichen Verfahrens in der Regel zwar mündlich verhandelt werde, daß aber jede Parthei doch das Recht habe, auch schriftliche Aufsätze zu Protokoll zu übergeben; es handle sich also vorzüglich darum, ob auch das Schlußverfahren schriftlich seyn soll.

Bei der Abstimmung wird der oben unter 1) aufgestellte Grundsatz mit großer Mehrheit angenommen, und der unter 2) genannte in folgender Fassung:

4) Das mündliche Verfahren muß aufgehoben werden, wenn beide Partheien es begehren; es kann aufgehoben werden auf das wegen Verwicklung der Sache durch den Richter für begründet erkannte Begehren auch nur einer Parthei.

Der Antrag 3) und 4) der Commission lautet:

3) Den Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtssitzungen als einen, von allen Gerichten geltenden Grundsatz auszusprechen.

4) Eine Abweichung von diesem Grundsatz nur in den Fällen des Sages 1103 für zulässig zu erklären.

Nach Vorlesung dieser Anträge ruft Duttlinger zur Abstimmung, welcher sich aber v. Rotteck mit Eifer widersetzt. Er würde nicht das Wort genommen haben, wenn nicht sein Name S. 28 des Berichts gegen die bisherige Übung in Bezeichnung einer Minorität genannt wäre. Es

heißt dort: „Mit Ausnahme einer einzigen Stimme (von Rotteck) von welcher gleich nachher die Rede seyn wird, huldigen alle Mitglieder Ihrer Commission dem Grundsatz der Öffentlichkeit aller Verhandlungen etc.“ Wer das lese, möchte glauben, er sei ein Obscurant. (Viele Stimmen Nein! nein! gewiß nicht!) Man unterscheide aber nicht immer das Wesen einer Sache und den Grund, warum man sie begehre. Er bekenne sich ganz zur Öffentlichkeit in peinlichen Dingen und in Civilsachen, wenn nicht triftige Gegenstände in den Interessen und den Rechten der Partheien liegen, und wo die Unbedeutenheit des Gegenstandes nicht im Mißverhältniß stehe mit dem feierlichen Apparate einer öffentlichen Prozedur. Die Prozesse seien nicht da, um Advokaten zu bilden; ein Rechtsstreit in Civilsachen sei keine öffentliche, sondern eine Privatsache. „Weil ich vor den Richter gehe“, sagt er, „deswegen ist meine Sache doch immer noch mein.“ Er trägt darauf an, daß bei den Einzelrichtern in der Regel keine Öffentlichkeit eingeführt werde; bei dem Gerichte erster Instanz nur dann, wenn beide Partheien einwilligen; bei den höheren Instanzen soll die Öffentlichkeit Regel seyn, eine Ausnahme aber dann Statt finden, wenn beide Partheien es verlangen.

Rindeschwender antwortet auf den persönlichen Vorwurf, daß er den Abg. v. Rotteck, S. 28 des Berichtes, genannt habe, mit der Bemerkung, daß der geehrte Redner zu vielseitig gebildet sei um zu sehen, daß er von dieser Stelle nicht abgebrochen sprechen könne, ohne zugleich auch auf die Stelle zu sehen, wo die Gründe aufgenommen seien, welche derselbe für seine Ansicht geltend gemacht habe. Ubrigens sei es ja Wahrheit, und diese dürfe man sagen. Wenn er übrigens seine Gründe nicht alle und nicht so aufgefaßt habe, wie er sie in der Commission vorgetragen, so müsse er bezweifeln ob irgend Jemand im Stande sei, eine solche Rede, zumal in den nicht so ruhigen Commissionssitzungen nachzuschreiben. Hätte der Herr Abgeordnete übrigens dem Vortrage des Berichtes in der Commission beigewohnt, so würde er dort Gelegenheit gehabt haben, diese Mängel zu ersetzen.

Nach einigen weitem kurzen Erklärungen zwischen den beiden Rednern unterstützt v. Tscheppe den „etwas paradox scheinenden Antrag“ v. Rottecks, indem gerade im Interesse der Freiheit der Parthei gestattet seyn müsse, von der Öffentlichkeit Umgang zu nehmen. — v. Jßstein ist mit dieser Beschränkung der Öffentlichkeit nicht einverstanden. Es frage sich, ob Öffentlichkeit wohlthätig und gut sei, und diese Frage sei beantwortet mit ja, und abermal ja, und wer es gut meine mit dem Vaterlande, müsse unbedingt dafür stimmen. — v. Rotteck und Schaaß erklären sich dagegen, obgleich sie es doch auch gut mit dem Vaterlande meinen.

Staatsr. Winter unterstützt v. Rottecks Vorschlag, so fern er ihn so verstanden, daß, wenn beide Partheien sich

gegen das öffentliche Verfahren erklären, davon abgegangen werden müsse, und bei allen Instanzen.

Staatsr. Nebenius spricht sich also darüber aus: „Von diesen Beschränkungen der Öffentlichkeit, entsprechen zwei den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs. Die erste bezieht sich ausschließlich auf die Verhandlungen vor dem Einzelrichter; die andere auf die Frage, ob auf den gemeinschaftlichen Antrag beider Partheien die Thüren des Gerichtssaales geschlossen werden sollen. Einem dritten Vorschlage, daß nämlich wider den Willen auch nur einer Parthei die Öffentlichkeit der Verhandlung vor Kollegialgerichten überhaupt oder vor den Tribunalen erster Instanz nicht Statt finden soll, muß ich mich widersetzen. Die Öffentlichkeit gewährt eine Bürgschaft für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, einen verstärkten Antrieb für den Richter zur treuen tadellosen Pflichterfüllung; keine Parthei soll der andern diese Garantie entziehen dürfen. In der Öffentlichkeit erblickte die Großh. Regierung zugleich einen heilsamen Zügel für die Prozeßsucht, einen Damm gegen jene Schikanen und Ränke, welchen die umsichtigste Gesetzgebung nie ganz vorbeugen kann, die aber das Licht der Publizität scheuen, weil Niemand gern seine Schlechtigkeit zu Markte trägt. Was das Rechtsgesetz nicht vermag und nicht darf, leistet die Publizität der Rechtsverwaltung; sie verschaffet den Grundsätzen der Moral einen verstärkten Einfluß auf die Handlungsweise der Menschen in ihren wechselseitigen Rechtsverhältnissen; denn wenn der Richter die Sache beurtheilt, richtet das Publikum zugleich den Menschen, und Wenige sind ganz unempfänglich für das Urtheil der Welt über ihren moralischen Werth. — Die Öffentlichkeit kam nicht in Betrachtung als ein Mittel, Rednertalente zu entwickeln, und es bedarf in der That keiner künstlichen Verebbarkeit bei der Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten; allein wohl verdient der günstige Einfluß beachtet zu werden, den die Gerichtsöffentlichkeit auf den Stand der Anwälte auszuüben nicht fehlen kann. Sie erweckt und verstärkt sein Streben nach wissenschaftlicher Ausbildung, erhöht seine Gefühle für Ehre und Rechtlichkeit, seinen Muth in Bertheidigung des Rechts und der Wahrheit; sie verschendct aus den Gerichtssälen die Gesetzverdreher, die Unwissenden, die Diener der Schikane und der Prozeßsucht. — Die Öffentlichkeit wurde für das Verfahren vor dem Einzelrichter, nicht auf gleiche Weise, wie für die Verhandlungen vor Kollegialgerichten, ausgesprochen, weil eine solche Bestimmung in der That für den Zweck ohne Werth, eine leere Huldigung wäre, die dem Grundsatz der Öffentlichkeit gebracht würde, während sich manche Bedenklichkeiten dagegen erheben. Man hat also den Zweck auf eine andere Weise zu erreichen gesucht, nämlich dadurch, daß man jeder Parthei gestattete, eine Anzahl Begleiter zu wählen. Mehr bedarf es nicht. Denken sie sich die Amtsstube eines Einzelrichters, die Partheien und den ihre Erklärung zu Protokoll diktirenden Richter: Verschließt die Langweiligkeit einer solchen Prozedur etwa von selbst dem Publikum die Thüre, so ist eine Verfügung, welche dem Publikum freien Zutritt gestattet, eine leere Bestimmung; drängt sich dagegen wider Erwartung das Publikum hinzu, so fehlt es an dem Raume zur Absonderung des Publikums

in gehöriger Ferne von den handelnden Personen, die schon der Anstand gebietet. Im engern Raume wirkt aber das Kommen und Abgehen der Zuhörer mehr störend, als in größeren Sälen, und wohl möchte manchem Beamten dadurch das nicht leichte Geschäft, ein gutes Protokoll zu führen, erschwert werden.“

Mittermaier spricht sich unbedingt für Öffentlichkeit aus, und wendet gegen v. Rotteck ein, daß auch die Gesammtheit ein großes Interesse daran habe, daß gerechte Urtheile gefällt werden. Die wahre Justiz bestehe nicht ohne unbedingtes Vertrauen, dieses aber werde durch Öffentlichkeit bestärkt.

Welker spricht sich ebenfalls für unbedingte Öffentlichkeit aus, und steht in der Äußerung des Reg. Commissärs, daß bei den Einzelrichtern keine Öffentlichkeit Statt finden soll, eine große Ungleichheit, weil es sich dort oft um das ganze Vermögen des Armeren handle.

Staatsr. Nebenius bemerkt dagegen, daß der §. 123 der Prozeßordnung hier den wesentlichen Schutz gewähre, indem jeder Parthei dort freigestellt werde, so viel Rechtsbeistände oder Freunde mitzunehmen, als sie wolle.

Bei der Abstimmung werden alle gemachten Anträge verworfen und die beiden oben bezeichneten Bestimmungen 3) und 4) in folgender Fassung, so wie auch die folgenden Hauptbestimmungen angenommen:

5) Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtssitzungen gilt für alle Gerichte.

6) Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur in den Fällen des Satzes 1103 zulässig.

7) Die in dem Entwurf angenommene sogenannte Verhandlungsmarine, nach welcher der Richter zwar die prozeßualischen Verhandlungen zu leiten, nicht aber in diesen Verhandlungen selbstthätig einzuschreiten hat, so wie die Art, wie sie im Ganzen in dem Entwurfe durchgeführt worden, soll beibehalten werden.

8) Alle Angriffs- und Bertheidigungsmittel, und also alle Beweismittel müssen gleichzeitig, somit ohne den Erfolg des etwa schon gebrauchten abzuwarten, angebracht werden.

9) Es darf in der Regel keine Zurückweisung unbegründeter Anträge (keine decretum rejeitorium) von Amts wegen, sondern nur auf Vernehmlassung des Gegentheils erfolgen.

10) Die Art, wie in dem Entwurfe auf die Beschleunigung der Prozesse durch die den säumigen oder ungehorsamen Partheien gedrohten Rechtsnachtheile Bedacht genommen ist, wird im Allgemeinen, d. i. mit Vorbehalt der Prüfung der einzelnen auf dem Grundsatz beruhenden Vorschriften, als zweckmäßig anerkannt.

11) Die Partheien haben das Recht, die Vorschriften der Prozeßordnung vertragsmäßig abzuändern, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Abänderung nicht im Widerspruche mit einem gebietenden oder verbotenden oder mit einem Gesetze stehen, das auf einem öffentlichen Interesse beruht, und der weitem Beschränkung, daß sie die Berrichtungen des Richters nicht erschweren, sondern vielmehr erleichtern.